



Technische
Universität
Braunschweig

Wahlordnung

der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig

Vom 27.07.2016

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich, Wahlverfahren.....	1
§ 2 Wahlausschüsse.....	1
§ 3 Konstituierende Sitzung des ÜGWA, Wahl des Vorstandes.....	2
§ 4 Wahlleitung.....	2
§ 5 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen.....	2
§ 6 Wahlkreise.....	2
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses.....	3
§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis.....	4
§ 9 Nachweis der Wahlberechtigung.....	4
§ 10 Wahlausschreibung.....	5
§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge.....	6
§ 13 Nachfrist.....	7
§ 14 Wahlbekanntmachung.....	7
§ 15 Stimmzettel.....	8
§ 16 Unzulässige Wahlwerbung.....	9
§ 17 Stimmabgabe.....	9
§ 18 Briefwahl.....	10
§ 19 Erteilung eines Wahlscheins.....	11
§ 20 Auszählung.....	11
§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses.....	12
§ 22 Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl.....	13
§ 23 Niederschriften.....	14
§ 24 Fristen und hochschulöffentliche Wahlbekanntmachungen.....	14
§ 25 Wahlprüfung.....	15
§ 26 Beginn und Ende der Amtszeit.....	15
§ 27 Rücktritt, Nachrücken, Stellvertretung.....	16
§ 28 Verteilung der StuPa-Sitze auf die Fachschaften.....	16
§ 29 Inkrafttreten.....	16

Dieses Material steht unter der *Creative-Commons-Lizenz Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 3.0 Deutschland*. Um eine Kopie dieser Lizenz zu sehen, besuchen Sie <http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/>.



Das Studierendenparlament hat die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament, zu den Fachschaftsräten und zu den Fachgruppenräten der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig vom 10.02.2003, zuletzt geändert durch die neunte Änderungsordnung vom 14.12.2015 (hochschulöffentliche Bekanntmachung Nr. 1087) geändert und die nachfolgende Neufassung in seiner Sitzung am 27.07.2016 beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich, Wahlverfahren

- (1) Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu den nachstehend aufgeführten Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig:
 1. Studierendenparlament (StuPa)
 2. Fachschaftsräte (FSR)
 3. Fachgruppenräte (FGR)
- (2) Die Mitglieder des StuPa, der FSR und der FGR werden in gleicher, freier, geheimer, unmittelbarer und allgemeiner Wahl von den Studierenden der Technischen Universität Braunschweig gewählt. Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl durchgeführt.
- (3) Die Wahlen zum StuPa, den FSR und den FGR sollen im Wintersemester zeitgleich mit den Hochschulwahlen der Technischen Universität Braunschweig verbunden werden.
- (4) Die Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft sollen als verbundene Wahlen gleichzeitig vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in den letzten vier Wochen der Vorlesungszeit des Semesters liegen.
- (5) Die Wahlen sind unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen durchzuführen.

§ 2 Wahlausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament wählt den übergeordneten Wahlausschuss (ÜGWA), der sich aus fünf Studierenden zusammensetzt.
- (2) Der ÜGWA überwacht - unbeschadet der Zuständigkeit der Wahlleitung - die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen und ist für diese Wahlen verantwortlich. Er entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche. Zur Unterstützung des ÜGWA können Fachgruppen- (FGWA) und Fachschaftswahlausschüsse (FSWA) gebildet werden. Diese werden von den entsprechenden FSR oder FGR gewählt und setzen sich aus drei oder fünf Studierenden zusammen.
- (3) Bewerber und Bewerberinnen um einen Sitz in den Organen der Studierendenschaft sollen nicht in einem Wahlausschuss tätig sein. Sie dürfen dies nur, wenn sich für sie kein Ersatz findet und das StuPa seine Zustimmung gegeben hat. Der Beschluss zur Zustimmung bedarf einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (5) Die Mitglieder der Wahlausschüsse und die Wahlleitung sowie von diesen beauftragte Personen sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

§ 3 Konstituierende Sitzung des ÜGWA, Wahl des Vorstandes

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin des StuPa beruft den ÜGWA zu seiner konstituierenden Sitzung ein, die spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn stattfinden soll, und leitet sie, bis der ÜGWA aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und zwei Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen gewählt hat. Die Wahlleitung ist zu dieser Sitzung einzuladen.
- (2) Die Geschäftsräume des ÜGWA werden von diesem selbst festgelegt und in der Wahlausschreibung, einem eventuellen Nachtrag zur Wahlausschreibung und in der Wahlbekanntmachung veröffentlicht.

§ 4 Wahlleitung

- (1) Wahlleiter oder Wahlleiterin ist der hauptamtliche Vizepräsident oder die hauptamtliche Vizepräsidentin der Technischen Universität Braunschweig. Er oder sie kann eine Person mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen. Er oder sie wird im folgenden als Wahlleitung bezeichnet.
- (2) Die Wahlleitung hat das Recht, an den Sitzungen des ÜGWA teilzunehmen. Sie hat den Zeitplan und die Sitzungen des ÜGWA mit dem oder der Vorsitzenden vorzubereiten, Entscheidungsvorschläge vorzulegen sowie die Sitzungsniederschriften fertigen zu lassen und für die Bekanntmachung und Durchführung der Beschlüsse zu sorgen.

§ 5 Wahlhelfer und Wahlhelferinnen

- (1) Der ÜGWA, die FSWA und die FGWA können für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer und Wahlhelferinnen bestellen.
- (2) Bewerber und Bewerberinnen um einen Sitz in den Organen der Studierendenschaft sollen nicht als Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen tätig sein. Bei einem Mangel an Wahlhelfern und Wahlhelferinnen kann hiervon abgewichen werden, näheres regeln § 17 Abs. (2) und § 20 Abs. (3).

§ 6 Wahlkreise

- (1) Für die Wahlen zum StuPa und zum FSR bildet jede Fachschaft einen Wahlkreis, für die Wahlen zum FGR bildet jede Fachgruppe einen Wahlkreis.
- (2) Bei zusammengeschlossenen Fachgruppen einer Fachschaft bilden alle betreffenden Studiengänge bei der Wahl zum Fachgruppenrat einen Wahlkreis.
- (3) Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlkreis beziehen. In diesem Wahlkreis müssen alle Bewerber und Bewerberinnen des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

- (1) Wählen und gewählt werden darf, wer ordnungsgemäß immatrikuliert und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Die Wahlleitung hat zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, in dem eine Wahl stattfindet, alle Studierenden, die nach Abs. (1) zu dieser Wahl wahlberechtigt sind, in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Das Wählerverzeichnis kann in einem automatisierten Verfahren geführt werden.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist nach Fachschaften und innerhalb dieser namentlich alphabetisch zu gliedern. Es muss den Familien- und Vornamen, die Matrikelnummer, die Fakultät und den Studiengang bzw. die Studiengänge inklusive der Fachgruppennummern der Wahlberechtigten nennen.
- (4) Die Wahlleitung erstellt als Anhang zum Wählerverzeichnis eine Übersicht über die Studiengänge und deren Zuordnung zu Fachgruppen und Fachschaften. Diese Übersicht ist als Anlage mit der Wahlausschreibung bekannt zu machen.
- (5) Wer Mitglied mehrerer Fachschaften bzw. Fachgruppen ist, kann durch eine Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung bestimmen, in welchem Wahlkreis für die Wahl zum FGR er oder sie das Wahlrecht ausüben will. Der jeweilige Wahlkreis für die Wahl zum StuPa und zum FSR ergibt sich aus der Fachschaftszugehörigkeit des Fachgruppenwahlkreises. Existiert für einen Studiengang keine Fachgruppe, so ist diesem trotzdem eine Wahlkreisnummer zugeordnet, die eine Option nach Satz 1 und 2 ermöglicht. Zunächst erfolgt die Zuordnung der Fachschaft und der Fachgruppe im Wählerverzeichnis nach dem Studiengang, der zuoberst in der Immatrikulationsbescheinigung angegeben ist. Der ÜGWA kann unter Fristsetzung zur Abgabe einer Zugehörigkeitserklärung gegenüber der Wahlleitung auffordern. Liegt nach Ablauf der Frist eine Zugehörigkeitserklärung nicht vor, verbleibt es bei der im Wählerverzeichnis bezeichneten Zuordnung. Ein Antrag auf nachträgliche Eintragung nach § 8 gilt als Zugehörigkeitserklärung.
- (6) Das Wählerverzeichnis ist zusammen mit dem Text der Wahlordnung im Wahlamt zur Einsichtnahme auszulegen. Eingesehen werden können grundsätzlich nur die Daten, die die eigene Person betreffen. Bei der Einsichtnahme von Daten Dritter können nur Familien- und Vornamen sowie die Fachgruppennummer eingesehen werden. In der Wahlausschreibung sind die Wahlberechtigten unter Mitteilung des Auslegungszeitraumes und der Auslegungsorte zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis aufzufordern; dabei ist auf die Absätze (1), (4), (5), (6), (7), (8), (9), (10) und (11) sowie auf § 8 Abs. (1), die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abzudrucken sind, hinzuweisen. Der Auslegungszeitraum muss mindestens die Woche nach Bekanntgabe der Wahlausschreibung umfassen.
- (7) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jede wahlberechtigte Person schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese vom ÜGWA über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen.
- (8) Die Einspruchsfrist sowie der Auslegungszeitraum enden mit dem Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge. Sie sind mit der Stelle, bei denen der Einspruch einzureichen ist, in der Wahlausschreibung bekannt zu geben. Legt eine wahlberechtigte Person wegen einer Eintragung,

die sie selbst betrifft, Einspruch ein, so kann die Wahlleitung dem Einspruch durch eine vorläufige Entscheidung abhelfen.

- (9) Der ÜGWA soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einspruchsfrist zur endgültigen Entscheidung über die Einsprüche zusammentreten. Die Entscheidungen sind den Einsprucherhebenden sowie den zu beteiligenden Dritten durch die Wahlleitung mitzuteilen, wenn die vorläufige Entscheidung, die dem Einspruch abgeholfen hatte, nicht bestätigt wird.
- (10) Nach der Entscheidung über die Einsprüche stellt der ÜGWA das Wählerverzeichnis fest. Das festgestellte Wählerverzeichnis ist die maßgebliche Grundlage für den Nachweis der Wählbarkeit. Wer nach Ablauf der Einspruchsfrist immatrikuliert wird, ist nicht wählbar.
- (11) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Auslegungsfrist jedes Mitglied der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig Einblick nehmen. Abs. (6) Satz 2 und 3 gilt entsprechen.

§ 8 Nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis

- (1) Für die Ausübung des aktiven Wahlrechts ist das festgestellte Wählerverzeichnis von der Wahlleitung oder auf Grund von Anträgen, die bis zu einem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Zeitpunkt eingehen, durch nachträgliche Eintragungen fortzuschreiben. Die Frist für nachträgliche Eintragungen darf frühestens mit dem vierzehnten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. Wer nach Ablauf dieser Frist immatrikuliert wird, ist nicht wahlberechtigt. Nachträgliche Eintragungen in das Wählerverzeichnis können auch die Änderung der Fachschafts- oder Fachgruppenzugehörigkeit betreffen.
- (2) Über die nachträgliche Eintragung entscheidet die Wahlleitung. Sie hat den ÜGWA darüber zu unterrichten. Dieser kann die Entscheidung durch eine eigene Entscheidung aufheben und ersetzen.
- (3) Über die nachträgliche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann die Wahlleitung den betreffenden Wahlberechtigten einen Wahlschein erteilen, wenn das für den Nachweis der Wahlberechtigung bei der Abstimmung zweckmäßig ist. Der Wahlschein muss die Gruppe und die Fakultät sowie alle übrigen Angaben des Wählerverzeichnisses über die beziehungsweise den Wahlberechtigten enthalten.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann von der Wahlleitung jederzeit berichtigt werden, wenn es unwesentliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält. Die Berichtigung ist als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Namenskürzel zu versehen.

§ 9 Nachweis der Wahlberechtigung

- (1) Der Nachweis der Wahlberechtigung erfolgt durch den vom Immatrikulationsamt zur Verfügung gestellten elektronischen Studierendenausweis, die TUCard.
- (2) Für die Beantragung der Briefwahl steht den Studierenden im QIS-Portal der TU Braunschweig ein Antragsformular als online-Service zur Verfügung.
- (3) In den Ausnahmefällen von § 8 Abs. (3) oder § 19 erfolgt der Nachweis durch die Vorlage eines Wahlscheins.

§ 10 Wahlausschreibung

- (1) Der ÜGWA hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung nach Absprache mit der Wahlleitung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:
 1. Die zu wählenden Organe der Studierendenschaft.
 2. Den vom ÜGWA festgelegten Wahlzeitraum.
 3. Die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Abgabe von Einsprüchen.
 4. Die Frist für nachträgliche Eintragungen nach § 8 Abs. (1).
 5. Eine Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. (2) unter Angabe der auf die Wahlkreise der einzelnen Organe der Studierendenschaft entfallenden Sitze.
 6. Die Einreichungsfrist bzw. den Einreichungszeitraum und die Stellen für die Einreichung von Wahlvorschlägen.
 7. Die Geschäftsräume des ÜGWA.
 8. Die Institution, den Ort und den Zeitraum für die Abholung der Vordrucke für die Wahlvorschläge und die Internetseite, auf der die Formulare als PDF-Datei zum Download zur Verfügung gestellt werden
 9. Eine Übersicht über die Studiengänge und deren Zuordnung zu Fachgruppen und Fachschaften.
 10. Einen Hinweis auf die Vorschriften des § 11 und des § 12 Abs. (1) und (3) über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen.
 11. Den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl sowie die Frist, innerhalb der diese beantragt werden kann.
- (2) Die Wahlausschreibung kann in Teilen nacheinander veröffentlicht werden. Alle nach Abs. (1) notwendigen Bekanntmachungen müssen spätestens 4 Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraumes hochschulöffentlich bekannt gemacht sein. Das StuPa kann durch Beschluss, der mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu fassen ist, die in Satz 2 festgelegte Frist verkürzen.
- (3) Alle wahlberechtigten Studierenden der TU Braunschweig sollen am Tag nach Veröffentlichung der Wahlausschreibung durch den ÜGWA über die Wahlausschreibung persönlich informiert werden. Über den Inhalt im Einzelnen und über die Art und Weise der Übermittlung dieser Information entscheidet der ÜGWA.

§ 11 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Alle Wahlvorschläge gelten als Listenwahlvorschläge. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlkreis beziehen.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim ÜGWA oder bei der von der Wahlleitung beauftragten Person einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor Ablauf einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als 10 Tage vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
- (3) Der ÜGWA hat in der Wahlausschreibung zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Dabei ist die Einreichungsfrist und die Stelle für die Einreichung von Wahlvorschlägen

anzugeben. Auf die Vorschriften dieses § und des § 12 Abs. (1) und (3) über Form und Inhalt von Wahlvorschlägen, die in einer Anlage zur Wahlausschreibung abgedruckt sind, ist hinzuweisen.

- (4) Die Bewerber und Bewerberinnen müssen in den Wahlkreisen, in denen sie kandidieren, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber und jede Bewerberin darf für die Wahl desselben Organs nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem oder einer mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines oder ihres Wahlkreises genannten Bewerbers oder Bewerberin gilt nur für den von ihm oder ihr bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag. Bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend § 15 Abs. (2).
- (5) Ein Wahlvorschlag muss den Wahlkreis sowie das Organ, auf das sich der Vorschlag bezieht enthalten. Die Bewerber und Bewerberinnen sind in einer deutlichen Reihenfolge aufzuführen mit folgenden Angaben.:
 1. Name, Vorname, Matrikelnummer, Anschrift und E-Mail-Adresse und, falls vorhanden, Telefonnummer,
 2. Fachschafts- und ggf. Fachgruppenzugehörigkeit,
 3. Erklärung, dass im Falle einer Wahl diese angenommen wird,
 4. eigenhändige Unterschrift.
- (6) Es kann ein Listenname angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
- (7) In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe ihrer Anschrift und möglichst auch ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse benannt werden. Diese muss Mitglied der Studierendenschaft, nicht aber selbst Bewerber oder Bewerberin sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der oder die in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber oder Bewerberin als Vertrauensperson des Wahlvorschlages. Die Vertrauensperson ist als Vertretung aller Bewerber und Bewerberinnen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem ÜGWA oder der Wahlleitung berechtigt.

§ 12 Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der ÜGWA vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (2) Der Wahlausschuss soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
- (3) Bei Wahlvorschlägen, die

1. nicht erkennen lassen, für die Wahl welches Organes oder welches Wahlkreises sie bestimmt sind,
2. Bewerber oder Bewerberinnen nicht eindeutig bezeichnen (dazu sind mindestens Name, Vorname und Matrikelnummer erforderlich),
3. die Einverständniserklärung oder Unterschrift einzelner Bewerber oder Bewerberinnen nicht enthalten,
4. Bewerber oder Bewerberinnen aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlkreis nicht wählbar sind,
5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,

ist die Vertrauensperson und ggf. Einzelne betroffene Kandidierende schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen. Ihnen ist nach Erhalt der Benachrichtigung drei Werktage Zeit zum Beheben der festgestellten Mängel zu geben. Vorschläge, die dann immer noch Mängel aufweisen oder die nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind, sind nicht zuzulassen. Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber oder Bewerberinnen eines Wahlvorschlags beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

- (4) Lässt der ÜGWA einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat die Wahlleitung unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

§ 13 Nachfrist

- (1) Der ÜGWA hat im Einvernehmen mit der Wahlleitung durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlkreise aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen aller Wahlvorschläge eines Wahlkreises die Zahl der Sitze dieses Wahlkreises für das StuPa, den FSR oder FGR unterschreitet. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden. Wahlvorschläge für die Wahlkreise, in denen es eine Nachfrist gibt, können innerhalb der Nachfrist geändert werden.
- (2) Es ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen mehr als die Hälfte der Zahl der zu vergebenden Sitze des zu wählenden Organs beträgt.

§ 14 Wahlbekanntmachung

- (1) Der ÜGWA legt in Abstimmung mit der Wahlleitung fest, an welchen Orten und zu welcher Zeit gewählt werden kann. Gewählt wird jedoch mindestens an vier aufeinander folgenden Werktagen, mindestens in einem Wahllokal von 10.30 bis 14.30 Uhr, jedoch nicht an einem Samstag.
- (2) Spätestens eine Woche vor dem Wahltermin ist eine Wahlbekanntmachung vom ÜGWA hochschulöffentlich bekannt zu machen. Erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang (§22), so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.

Die Bekanntmachung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf Wahlzeitraum, die Wahlräume und die Tageszeiten für die Stimmabgabe.
2. Die Regelungen für die Stimmabgabe, und die Briefwahl und die Frist, bis zu derer Briefwahlanträge gestellt werden können. Die §§ 15 bis 18 sind als Anlage abzdrukken.
3. Ort und Uhrzeit der hochschulöffentlichen Stimmauszählung.
4. Die Geschäftsräume des ÜGWA
5. Die zugelassenen Wahlvorschläge.

Ort und Zeit der Wahl-Vollversammlungen nach Abs. (3) sollen möglichst in die Wahlbekanntmachung aufgenommen werden. Form und Inhalt der Wahlbekanntmachung werden vom ÜGWA in Absprache mit der Wahlleitung festgelegt.

- (3) In der Woche der Wahl können die Fachgruppen oder Fachschaften ordentliche Vollversammlungen durchführen, auf denen sich die Kandidierenden vorstellen sollen.
- (4) Alle wahlberechtigten Studierenden der TU Braunschweig sollen am Tag nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung eine Wahlinformation durch den ÜGWA erhalten. Die Wahlinformation soll mindestens enthalten:
 1. Einen Hinweis auf die Unterlagen, die für die Ausübung des Wahlrechts in das Wahllokal mitzubringen sind.
 2. Einen Hinweis auf das Recht, Briefwahl zu beantragen. Ebenso soll über die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann sowie auf das Antragsformular für die Beantragung von Briefwahlunterlagen im QIS-Portal aufmerksam gemacht werden.
 3. Die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie Hinweise zur Einspruchsmöglichkeit hinsichtlich des aktiven Wahlrechts, auf die Einspruchsfrist und die Einspruchsstelle.
- (5) Alle wahlberechtigten Studierenden der TU Braunschweig sollen am Tag nach Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung durch den ÜGWA über die Wahlbekanntmachung persönlich informiert werden. Über den Inhalt im Einzelnen und über die Art und Weise der Übermittlung dieser Information entscheidet der ÜGWA.

§ 15 Stimmzettel

- (1) Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs der Studierendenschaft sowie getrennt für jeden Wahlkreis herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Listennamen versehen sind, ist dieser auf den Stimmzetteln anzugeben. Die Stimmzettel sind mit dem Stempel des ÜGWA zu versehen. Der Stempel kann gedruckt sein.
- (2) Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzdrukken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des ÜGWA zu ziehende Los. Innerhalb eines Wahlvorschlags sind Name, Vorname(n) und Studiengang eines jeden Bewerbers und einer jeder Bewerberin entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber und Bewerberinnen des Listenwahlvorschlags vorsehen.

- (3) Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber und Bewerberinnen angekreuzt werden dürfen. Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber oder eine Bewerberin auch zugunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 16 Unzulässige Wahlwerbung

- (1) Während des Wahlzeitraumes ist innerhalb eines jeden Raumes, in dem sich ein Wahllokal befindet, jedwede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild in einem Umkreis von 8 Metern um das Wahllokal herum verboten. Informationen zur Wahl der Wahlausschüsse sind hiervon ausgenommen.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Jeder und jede Wahlberechtigte hat seine oder ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Bewerbers oder jeder Bewerberin dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Jeder Wähler und jede Wählerin hat nur eine Stimme pro Organ, für das er oder sie wahlberechtigt ist.
- (2) Es ist sicherzustellen, dass der Wähler oder die Wählerin den oder die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnet und abgibt. Entsprechende Vorkehrungen hat der ÜGWA in Abstimmung mit den FSWA und FGWA zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die leeren Wahlurnen so zu verschließen, dass die gefalteten Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. Für die einzelnen Wahlkreise sind getrennte Wahlurnen zu verwenden, es sei denn, dass die Kennzeichnung der Stimmzettel Verwechslungen ausschließt.
- (3) Während der Wahl haben ständig zwei Personen, die Mitglied eines Wahlausschusses oder Wahlhelfer oder Wahlhelferinnen sind, an der Wahlurne zugegen zu sein (Aufsichtführende). Kandidierende sind dabei ausgeschlossen. Wenn auf Grund eines Mangels an Wahlhelfern oder Wahlhelferinnen die Situation eintritt, dass keine zwei nicht selbst für die Wahlen kandidierenden Aufsichtführenden für ein Wahllokal gefunden werden können, kann eine solche Funktion auch von Kandidierenden wahrgenommen werden. Dabei darf an jeder Wahlurne maximal ein Kandidierender bzw. eine Kandidierende als aufsichtführende Person eingesetzt werden. Zur Entgegennahme von Wahlurnen und Stimmzetteln sowie zu deren Rückgabe sind nur die nicht selbst kandidierenden Aufsichtführenden befugt. Dies entbindet diese zweite aufsichtführende Person jedoch nicht von ihrer Anwesenheitspflicht. Ein Exemplar der Wahlordnung ist im Wahlraum auszulegen.
- (4) Vor Ausgabe der Stimmzettel haben die Aufsichtführenden die Wahlberechtigung zu prüfen. Dies geschieht in der Regel durch die Vorlage der TUCard. Die Ausübung des Wahlrechts wird in einem Auszug aus dem Wählerverzeichnis in elektronischer Form vermerkt. Erfolgt der Nachweis der Wahlberechtigung durch die Vorlage eines Wahlscheins nach § 19, so ist dieser zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Auf Verlangen der Aufsichtführenden haben sich die Wahlberechtigten durch einen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Der ÜGWA stellt im Einvernehmen mit den Aufsichtführenden sicher, dass die Wahlurne bei einem sich über mehrere Tage

erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt wird. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens 2 Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

§ 18 Briefwahl

- (1) Jeder und jede Wahlberechtigte kann von der Möglichkeit der Briefwahl gebrauch machen, wenn er oder sie das bei der Wahlleitung in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist persönlich oder schriftlich auf dem von der Wahlleitung vorgeschriebenen Antragsformular beantragt. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraumes enden. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, sind die Briefwahlunterlagen auszuhändigen oder zuzusenden. Briefwahlunterlagen sind:
 1. Die Stimmzettel mit einem Stimmzettelumschlag,
 2. Der Wahlbrief,
 3. Die Briefwählerläuterung und
 4. Die Erklärung über die Briefwahl.
- (2) Einer anderen Person, als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich, dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird.
- (3) Der Wähler bzw. die Wählerin gibt bei der Briefwahl seine bzw. ihre Stimmen in der Weise ab, dass er bzw. sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnet und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließt. Die Briefwählerin oder der Briefwähler hat durch Erklärung diese Verfahrensweise zu bestätigen. Diese Erklärung ist zusammen mit den Stimmzettelumschlägen persönlich bei der Wahlleitung abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
- (4) Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe vom ÜGWA festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
- (5) Der ÜGWA hat dafür zu sorgen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraumes die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird, sowie dass die Stimmzettel ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne gebracht werden.
- (6) Die Stimmzettel sind nicht in eine allgemeine Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wähler bzw. die Wählerin im Wählerverzeichnis nicht mit einem Briefwahlvermerk gekennzeichnet ist
3. die Erklärung entsprechend Absatz (3) Satz 2 fehlt,
4. der Briefwähler bzw. die Briefwählerin gegen die Briefwahlregeln verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass sein bzw. ihr Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 19 Erteilung eines Wahlscheins

- (1) Die Wahlleitung kann bestimmen, dass auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses alle wahlberechtigten Studierenden oder auch einzelne wahlberechtigte Studierende einen Wahlschein zum unmittelbaren Nachweis der Wahlberechtigung erhalten. In der Wahlbekanntmachung sind die besonderen Regelungen für die Erteilung eines Wahlscheins durch Hinweis auf diese Bestimmungen, die in einer Anlage abzudrucken sind, mitzuteilen. Die Eintragungen im Wählerverzeichnis müssen eine fortlaufende Nummerierung erhalten, die in den ausgegebenen Wahlscheinen eingetragen wird. Im Übrigen gilt § 8 Abs. (3) Satz 2.
- (2) Der Verlust eines Wahlscheins ist der Wahlleitung anzuzeigen. Ein Zweitwahlschein darf ausgestellt werden, wenn die oder der Wahlberechtigte schriftlich erklärt, dass sie oder er den Wahlschein nicht erhalten hat oder dass dieser ihr oder ihm abhandengekommen ist und dass sie oder er das Wahlrecht noch nicht ausgeübt hat. Werden abhandengekommene Wahlscheine wieder aufgefunden, so sind sie bei der Wahlleitung abzugeben.

§ 20 Auszählung

- (1) Die Auszählung der Stimmen ist hochschulöffentlich.
- (2) Der ÜGWA haben unverzüglich nach Abschluss der Stimmenabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern und Wahlhelferinnen zu zählen. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach Wahlkreisen - mit der Anzahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses, gegebenenfalls auch in elektronischer Form, vermerkt sind oder mit der Anzahl der einbehaltenen Wahlscheine. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die Zahl der vermerkten Stimmabgaben oder Anzahl der einbehaltenen Wahlscheine, hat der ÜGWA bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses möglich, so ist für dieses Organ in dem betreffenden Wahlkreis eine Nachwahl gemäß §20 Abs. 1 und 2 durchzuführen.
- (3) Kandidierende dürfen nur an Auszählungen von Wahlkreisen teilnehmen, in denen sie selbst nicht kandidieren.
- (4) Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht den ÜGWA-Stempel enthält,
 2. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 3. den Willen des Wählers oder der Wählerin nicht zweifelsfrei wiedergibt,
 4. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
- (5) Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, sind dem ÜGWA zur Entscheidung zu übergeben. Der ÜGWA entscheidet, ob und wie der Stimmzettel zu zählen ist und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.
- (6) Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich dem ÜGWA zu übergeben.

§ 21 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der ÜGWA stellt auf Grund der Zählergebnisse als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlkreis fest:
1. Die Zahl der Wahlberechtigten
 2. Die Zahl der Wähler und Wählerinnen
 3. Die Zahl der ungültigen Stimmzettel
 4. Die Zahl der gültigen Stimmen
 5. Die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber und Bewerberinnen entfallen sind.
 6. Die gewählten Vertreter und Vertreterinnen und Nachrücker bzw. Nachrückerinnen.
 7. Das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Die Stimmenzahl eines Wahlvorschlages ergibt sich aus der Anzahl der Studierenden, die diese Liste in ihrem Wahlkreis gewählt haben.
- (3) Die einem Wahlkreis zustehenden Sitze werden nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Division der Zahl der für den einzelnen Listenwahlvorschlag abgegebenen Stimmen durch 1, 3, 5... ergeben (Verfahren Sainte-Laguë). Erreichen zwei oder mehr Listen identische Höchstzahlen entscheidet das von dem oder der ÜGWA-Vorsitzenden zu ziehende Los über die Sitzvergabe. Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber und Bewerberinnen dieses Wahlvorschlages, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen innerhalb der Liste. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber oder Bewerberinnen benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt, und das betreffende Organ setzt sich in dieser Amtszeit aus entsprechend weniger stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (4) Bewerber und Bewerberinnen eines Wahlvorschlages, die keinen Sitz erhalten, rücken für die gewählten Bewerber und Bewerberinnen ihres Wahlvorschlages nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. Dieses Nachrücken geschieht nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber und Bewerberinnen innerhalb der Liste. Wenn die Liste erschöpft

ist, bleiben die frei werdenden Sitze dieses Wahlvorschlags für die restliche Amtszeit unbesetzt. Die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder des betreffenden Organs verringert sich für den Rest der Amtszeit dementsprechend.

- (5) Wahlvorschläge sowie Bewerber und Bewerberinnen, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung, beim Nachrücken und bei der Stellvertretung nicht zu berücksichtigen.
- (6) Der ÜGWA hat die Wahlergebnisse der Wahlen zu den Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig festzustellen. Die Wahlleitung macht das Wahlergebnis im Einvernehmen mit dem ÜGWA unverzüglich durch Aushang für mindestens zehn Werktage hochschulöffentlich bekannt. Dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, nach §22 Einspruch einzulegen unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist.
- (7) Die gewählten Mitglieder des neuen StuPa sind vom ÜGWA zu benachrichtigen und von dem amtierenden Präsidenten oder der amtierenden Präsidentin des StuPa zur konstituierenden Sitzung des StuPa einzuladen. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens ist die Nachfolge vom Präsidium des StuPa schriftlich oder in Textform zu benachrichtigen.
- (8) Der ÜGWA benachrichtigt die gewählten Mitglieder der FSR und FGR durch Aushang. Zusätzlich verteilt er an die amtierenden FSR und FGR Aushänge, die die gewählten Mitglieder der entsprechenden FSR bzw. FGR des darauffolgenden Semesters angeben und bittet die amtierenden FSR und FGR diese Aushänge an ihren schwarzen Brettern zu veröffentlichen. Die amtierenden FSR und FGR laden dann zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten FSR bzw. FGR durch Aushang ein. Näheres regelt die Fachschaftsrahmenordnung.

§ 22 Nachwahl, Ergänzungswahl, Neuwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn:
 1. In einzelnen Wahlkreisen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 2. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 3. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist.
 4. Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der ÜGWA fest; zugleich bestimmt er, auf welche Wahlkreise die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluss ist in Form einer zusätzlichen Wahlausschreibung oder einer zusätzlichen Wahlbekanntmachung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der laufenden Wahl vorbereitet werden.
- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Mitglieder in dem Organ mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitzanzahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist. Der Verzicht auf die Ergänzungswahl muss von den verbliebenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.

- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die in dieser Ordnung für die Wahlen zu den entsprechenden Organen der Studierendenschaft getroffenen Regelungen. Der ÜGWA kann im Einzelfall durch Beschluss, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen (dies gilt auch für eine Verkürzung der Frist nach § 10 Abs. (2) Satz 2. Die Nachwahl erstreckt sich auf alle Sitze, des betroffenen Wahlkreises. Das Mandat der übrigen Vertreterinnen oder Vertreter dieser Gruppe erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nachwahl das erste Mal zusammen tritt. Die Ergänzungswahl erstreckt sich auf alle nicht besetzten Sitze, des betroffenen Wahlkreises.
- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle von der Auflösung betroffenen Wahlkreise; im Übrigen ist Abs. (3) entsprechend anzuwenden.

§ 23 Niederschriften

- (1) Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des ÜGWA, der FSWA und der FGWA sowie über den Gang der Wahlhandlung und der Auszählung.
- (2) Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und -teilnehmerinnen und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem oder der Vorsitzenden oder seiner bzw. ihrer Vertretung zu unterzeichnen.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen und Nachweise über die Ausübung des Wahlrechts sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.
- (4) Die nicht verwendeten Stimmzettel sind unverzüglich nach Ablauf des Wahlzeitraumes zu vernichten. Sämtliche Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist - bei erfolgtem Einspruch nach der endgültigen Entscheidung - der nächsten Wahl, nicht jedoch vor Ablauf der Wahlperiode, für die diese Wahl durchgeführt wurde, vernichtet werden. Bis dahin sind sie unter Verschluss aufzubewahren. Sämtliche Protokolle und Niederschriften nebst Anlagen hat der ÜGWA für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren aufzubewahren. Ein Exemplar des Wahlergebnisses eines jeden Wahlkreises zu allen unmittelbar gewählten Organen der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig sind mindestens 20 Jahre aufzubewahren.

§ 24 Fristen und hochschulöffentliche Wahlbekanntmachungen

- (1) Fristen enden nicht an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Studierenden vorlesungsfrei sind, auch nicht samstags.

- (2) Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des ÜGWA oder der Wahlleitung erfolgen in der Regel durch Aushang an einer zentralen Aushangstelle im Forumsgebäude. Der ÜGWA kann darüber hinaus weitere Aushangstellen oder eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des AStA und/oder des Wahlamts festlegen.
- (3) Bei Aushang gilt die hochschulöffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
- (4) Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 25 Wahlprüfung

- (1) Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden.
- (2) Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden.
- (3) Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Nachrückenden geführt haben oder hätten führen können. Der Wahleinspruch muss damit begründet werden, dass die Wahl Vertreter oder Vertreterinnen betrifft, zu deren Wahl der oder die Studierende wahlberechtigt ist.
- (4) Der Einspruch gegen die Wahl ist in jedem Fall beim ÜGWA zu erheben. Der ÜGWA entscheidet in Abstimmung mit der Wahlleitung unverzüglich - spätestens innerhalb einer Woche - über den Einspruch. Begnügt sich der oder die Einsprucherhebende nicht mit der Entscheidung, so kann er oder sie innerhalb von 7 Tagen nach der Entscheidung des ÜGWA das StuPa anrufen.
- (5) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 26 Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft wird durch § 9, Abs. 1 und 2 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Braunschweig geregelt.
- (2) Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das Organ das erste Mal zusammentritt. Die Amtszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz (1).
- (3) Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz (2) entsprechend.

§ 27 Rücktritt, Nachrücken, Stellvertretung

- (1) Verliert ein gewähltes Mitglied seine Zugehörigkeit zur Studierendenschaft der TU Braunschweig oder zu einem Wahlkreis, dem es zum Zeitpunkt der Wahl angehörte, so ist dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs gegenüber so rechtzeitig wie möglich durch das gewählte Mitglied anzuzeigen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Organs. Ihre Amtszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des jeweiligen Organs.
- (3) Die Mitglieder der Organe werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerberinnen oder Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden. Findet die Stellvertretung im StuPa statt, hat das verhinderte Mitglied das Präsidium des StuPa über die Stellvertretung zu informieren.

§ 28 Verteilung der StuPa-Sitze auf die Fachschaften

- (1) Jeder Wahlkreis ist im StuPa durch mindestens 1 und höchstens 8 Mitglieder vertreten.
- (2) Die Anzahl der einem Wahlkreis zustehenden Sitze ergibt sich in Abhängigkeit von den im Wahlkreis stimmberechtigten Studierenden aus dem Wählerverzeichnis nach folgendem Schlüssel:
 - bis einschließlich 750 Studierende 1 Sitz
 - bis einschließlich 1.500 Studierende 2 Sitze
 - bis einschließlich 2.250 Studierende 3 Sitze
 - bis einschließlich 3.000 Studierende 4 Sitze
 - bis einschließlich 3.750 Studierende 5 Sitze
 - bis einschließlich 4.500 Studierende 6 Sitze
 - ab 4.501 Studierende 7 Sitze
- (3) Fachschaften, in denen mehrere Fachgruppen existieren, erhalten einen weiteren StuPa-Sitz. Sind in einer Fachschaft mehr Fachgruppen vertreten, als ihr an StuPa-Sitzen auf Grund des Schlüssels aus Absatz (2) und Absatz (3), Satz 1 zustehen, so erhält der zu dieser Fachschaft gehörende Wahlkreis für die Wahlen zum StuPa je unberücksichtigte Fachgruppe einen zusätzlichen StuPa-Sitz, höchstens jedoch insgesamt zwei Sitze mehr als ihm nach Absatz (2) zugeteilt. Absatz (1) bleibt unberührt.
- (4) Die Bestimmungen des Absatz (3) finden nur auf solche Fachgruppen Anwendung, in denen die Wahl für den FGR des laufenden Semesters zustandegekommen ist.

§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wahlordnung vom 10.02.2003, zuletzt geändert durch die neunte Änderungsordnung vom 14.12.2015 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 1087) außer Kraft.